

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1917)
Heft: 2

Artikel: Mutterschaft und st. gallisches Strafrecht : (Eingesandt.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich in die Aufgabe, die Notwendigkeit des Frauenstimmrechts zu beweisen. Ihre Worte verfehlten die gewollte Wirkung nicht, denn die Versammlung nahm sozusagen einstimmig eine Resolution an, die dem Grossen Rat die Überweisung der Motion Welti an die Regierung empfahl. Der Vorstand der Vereinigung für Frauenstimmrecht arbeitete eine Eingabe an den Grossen Rat aus, die den Anzug Welti unterstützen sollte, und die von einer Delegation dem Präsidenten des Grossen Rates überbracht wurde. Auch bei der Regierung wurden wir persönlich vorstellig und baten, sie möchte sich den Anzug überweisen lassen. — Bei allem konnten wir auf die treue Mithilfe unserer Mitglieder zählen. Eine Propagandakommission hatte sich gebildet. Sie sorgte für die finanziellen Mittel, deren wir zur Durchführung unserer Aktion bedurften, und versandte auch die Broschüre von Dr. Sträuli über Frauenstimmrecht an sämtliche Grossräte. Die Grossratsitzung bewies nun, dass wir bei der Wahl der Broschüre einen glücklichen Griff getan hatten, denn verschiedene Grossräte erwähnten sie lobend, und einer von ihnen sagte, man habe allen Grund, der Vereinigung für Frauenstimmrecht dankbar zu sein, dass sie diese Broschüre gewählt habe. Sie habe sich selbst damit, dass sie sich auf den Boden der weisen Mässigung Dr. Sträulis stelle, das beste Zeugnis ausgestellt.

In der Nachmittagssitzung des Grossen Rates vom 14. Dezember begründete Dr. Welti seine Motion. Darauf sprach Dr. Miescher im Namen der Regierung. Er führte etwa folgendes aus: Die Regierung wolle den Anzug nicht ohne weiteres entgegennehmen, weil sonst laut Reglement keine Diskussion stattfinden dürfe. Eine Diskussion wünsche aber die Regierung. Die Arbeit, die ihr durch die Überweisung des Anzugs auferlegt werde, sei eine sehr grosse. Der Grosse Rat werde sich nun darüber auszusprechen haben, ob er die gegenwärtige Zeit für eine solche Arbeit geeignet halte.

In den beiden Sitzungen vom 21. Dezember sprach sich nun der Grosse Rat über dies und über anderes mit aller wünschbaren Umständlichkeit aus. Es würde zu weit führen, wollten wir auf all das eintreten, was für und gegen die Motion geltend gemacht wurde. Die Gegner aus Opportunitätsgründen stimmten ein rührendes Klagelied über die schwerbelastete Regierung an, der man nicht neue Arbeit zuweisen dürfe. Dazu schreibt jemand: „Die Regierungen von Dänemark und Holland haben trotz Krieg Zeit gefunden, sich mit der Frage des Frauenstimmrechts zu beschäftigen; aber natürlich kann man dasselbe nicht von der Regierung eines so umfangreichen Staates, wie Basel-Stadt es ist, verlangen. Auf der liegt denn doch eine ganz andere Bürde!“ Ob diese Ironie am Platze ist? Jedenfalls tut die Regierung manches, was auf den ersten Blick nicht als absolut notwendig erscheint, so dass das rechte Mitleid mit ihr nicht aufkommen will. — Es hätte uns interessiert, irgend einen der Herren gut und geschickt gegen die Motion sprechen zu hören; aber das wurde uns nicht zu teil. Die Reden, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen die Motion wandten, muteten uns an wie Schaustücke aus einer Fossilien-sammlung. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich sage, dass die Voten, die den Anzug bekämpften, uns mehr Freunde schafften als das, was dafür gesprochen wurde. Ich hörte von einer Frau, die nach Lektüre des Verhandlungsberichtes ausrief: „Das ist doch zu bunt; jetzt trete ich auch der Vereinigung für Frauenstimmrecht bei!“ — Noch ein Wort über diejenigen, die sich für das Stimmrecht aussprachen. Ich zitiere wieder: Nicht nur dass sie es taten, sondern insbesondere wie sie es taten, hat uns gefreut. Da wurden keine paradiesischen Zukunftsbilder den Schreckensprophezeiungen der Gegner entgegengestellt. — Da war kein Schwadronnieren, sondern ein ruhiges, abwägendes, vorsichtiges Zugeben, dass man einen Schritt vorwärts gehen sollte.

Und nun das Ergebnis? Abweisung! — So war also unsere

Arbeit umsonst? Sicher nicht! Uns genügt vorläufig, dass die Frage überhaupt behandelt wurde, obschon manche das für eine Entweihung des altherwürdigen Grossratsaaes halten mochten. Wir haben gesehen, dass unsere Männerwelt der Hauptsache nach noch nicht reif für das Frauenstimmrecht ist, und dass wir noch eine grosse Aufklärungsarbeit vor uns haben. Und zwar müssen wir vor allem an den Frauen arbeiten; denn — dessen sind wir gewiss — manche Herren hätten nicht so sprechen können, wie sie es taten, wenn ihre Frauen ihnen mehr Respekt abnötigten.

G. G.

Mutterschaft und st. gallisches Strafrecht.

(Eingesandt.)

Mit dem 12. Januar 1917 ist das Nachtragsgesetz zum st. gallischen Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 in Kraft getreten. Unter den verschiedenen Verbesserungen interessieren die Frauen vor allem die neuen Bestimmungen über die Handhabung der Sittenpolizei.

Es war bisher ein trüber Fleck im st. gallischen Strafgesetz, dass uneheliche Mütter, die im Kanton gebaren, gleich nach der Geburt ihres Kindes, oft noch im Wochenbett liegend, von der Justiz aufgesucht und einem peinlichen Verhör unterzogen wurden. Entweder gab es dann eine Busse von 20—40 Fr. oder Gefängnis, allein (wobei ein Tag gleich 5 Fr. gerechnet wurde) oder in Verbindung mit einer Geldbusse. Nur Appenzell und Obwalden haben ausser St. Gallen noch eine solche Bestimmung. Man denke sich diese von Gott und der Welt verlassen unglücklichen, mitunter rechtschaffenen armen Geschöpfe, die wahrlich ihre kleinen Ersparnisse anderswie nötig hatten.

Wir Frauen warteten seit Jahren nur auf eine Gelegenheit, diesem Paragraphen 177. entgegenzutreten. Die Sache war aber doch nicht so einfach, wenn man den Wortlaut des Paragraphen bedenkt, der auf den ersten Blick einen durchaus gesunden und sittlichen Sinn hat und erst in seiner Anwendung sich in ungerechter Weise gegen die Frau und zwar gegen das zur Mutter gewordene Mädchen richtet. Der Paragraph lautete folgendermassen:

„Einfache Unzucht wird im ersten Fall polizeilich mit einer Geldbusse von Fr. 20—40, im Rückfalle mit einer Geldbusse von Fr. 40. — allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.“

Die vor dem Vollzug der Strafe erfolgte Verehelichung der Fehlbaren setzt das Straferkenntnis ausser Kraft.

Der Einwand, dass das Vergehen ausser dem Kanton begangen worden sei, findet nur Berücksichtigung bei glaubhaftem Nachweis seitens der Fehlbaren, dass sie zur Zeit des Vergehens ihren ordentlichen Wohnsitz ausser dem Kanton gehabt haben.“

Unter einfacher Unzucht versteht das st. gallische Strafrecht den beiderseits freiwilligen ausserhehlichen Geschlechtsverkehr zwischen unverheirateten Personen. — Das Delikt selber kann nun äusserst selten bestraft werden, weil niemand dabei war und es also auch nicht beweisen kann. Erst neun Monate später wird das Delikt offenbar, indem das kleine Neugeborene zum Ankläger der Mutter — nicht aber des Vaters — wird. Dann wird in Tat und Wahrheit nicht das Delikt, sondern die Mutterschaft bestraft. Wer gesetzeskundig ist und die Mittel hat, geht ausser den Kanton. Schreiende Ungerechtigkeiten!

Die Union für Frauenbestrebungen St. Gallens hat deshalb folgende Eingabe an den Grossen Rat*) gerichtet:

*) Auch der jung-freisinnige Verein reichte eine Zuschrift an die grossrätliche Kommission ein, die im grossen Ganzen Milderungsanträge enthielt, jedoch aus Opportunitätsgründen auf Streichung des § 177 verzichtete.

Geehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Kantonsräte!

Die unterzeichnete Vereinigung gestattet sich, ihrer geschätzten Kommission nachstehendes Gesuch zu unterbreiten.

Wohl der umstrittenste Artikel des Ihrer Beratung unterstellten Nachtragsgesetzes zum Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen ist der Artikel 177. Die Union für Frauenbestrebungen in St. Gallen hat es für ihre Pflicht gehalten, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck hat sie auf Freitag den 7. Juli 1916 eine öffentliche Versammlung veranstaltet, an welcher Juristen die verschiedenen Auffassungen darlegten, und ihre Vorschläge unterbreiteten. Die aus allen Kreisen zahlreich besuchte Versammlung beschloss nach diesen Referaten und einlässlicher Diskussion nahezu einstimmig, Ihre Kommission zu bitten, in der dem Grossen Rate zu unterbreitenden Vorlage den Artikel 177 ganz zu streichen. Wir glauben, unsere Frauenwelt nicht gegen die Missdeutung in Schutz nehmen zu müssen, als ob sie durch dieses Gesuch der Unsittlichkeit Vorschub leisten möchte. Wir gehen aber, ganz abgesehen von der verschiedenen Beurteilung des in Frage stehenden Deliktes überhaupt, von der Auffassung aus, dass die Sittlichkeit weniger eine Angelegenheit des Strafgesetzes als eine solche der Erziehung durch Familie, Schule und Kirche ist. Das Strafgesetz ist nicht in der Lage, die verletzte oder mangelnde Sittlichkeit des Delinquenten wieder herzustellen oder zu ersetzen. Gewiss ist aber das Rechtsgut der Schamhaftigkeit und des sittlichen Empfindens Dritter zu schützen. Der Artikel 177 hat aber nicht diese Absicht. Durch seine Beseitigung wird dieser Zweck auch nicht etwa vernachlässigt. Ihm dient vielmehr Artikel 176 des Strafgesetzbuches, der mit Recht beibehalten werden soll. Noch mehr als die grundsätzlichen Erwägungen führen uns aber solche praktischer Natur zu einer Bekämpfung des Artikels 177. Er ist wie keine andere Bestimmung unseres st. gallischen Gesetzes in seiner tatsächlichen Anwendung ein Instrument der Ungerechtigkeit und der Ungleichheit, und damit verletzt er das oberste sittliche Prinzip, die Tugend des Staates, die besteht in der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung aller seiner Bürger. Der Artikel 177 richtet sich in seiner praktischen Anwendung in erster Linie und mit besonderer Härte und Unerbittlichkeit gegen die Frauen, vorab gegen diejenigen, welche Mutter werden. Am Mann wird sein Vergehen nicht offenbar, wohl aber an der Frau. Die Ungleichheit kann auch durch den besten Gesetzesvollzug nie vermieden werden. Womöglich noch schlimmer ist die soziale Ungleichheit, indem das Gesetz durchschnittlich nur den Armen trifft, während der Besitzende seiner spottet. Diese Verhältnisse sind in ihrer ganzen grossen Ungerechtigkeit so allgemein bekannt, dass wir darüber weitere Worte Ihnen und uns ersparen können. Wir sind nun der Auffassung, dass eine gesetzliche Bestimmung, die ihrer ganzen Natur nach mit unvermeidlicher Notwendigkeit Ungleichheit und Ungerechtigkeit zur Folge hat, schon aus diesem Grunde unbedingt verworfen werden muss. Der Staat darf sich nicht dazu hergeben, im Bewusstsein, die Respektierung eines Grundsatzes nicht erzwingen zu können, diesen Grundsatz doch zur strafrechtlichen Norm zu gestalten, um ihre Verletzung an einem Geschlecht und an einer Minorität zu ahnden, während das andere Geschlecht und die überwiegende Majorität der Gesetzesverletzer strafflos ausgeht.

Die übeln Konsequenzen des Gesetzes sind aber noch weit schlimmer. Da in den meisten Fällen die strafbare Handlung nur durch die eintretende Schwangerschaft offenbar wird, verleitet das Gesetz zur künstlichen Verhütung der Schwangerschaft. Mögen die sittlichen Anschauungen über die Einschränkung des Kinderseins noch so verschieden sein, darin besteht Uebereinstimmung, dass in der Volkskraft das wertvollste Gut des Staates liegt, und dass, von diesem Staatsinteresse

aus betrachtet, die Einschränkung der Geburtenzahl unerwünscht ist. Die künstliche Verhinderung der Empfängnis ist aber die direkte Folge des Artikels 177.

Die gleichen Gründe, welche die Entstehung der Schwangerschaft als unerwünscht erscheinen lassen, verleiten aber in leider nur zu häufigen Fällen dazu, die eingetretene Schwangerschaft vorzeitig und künstlich zu beseitigen. Zur Angst vor den ökonomischen Lasten, vor der Verachtung, gesellt sich die Furcht vor der gerichtlichen Brandmarkung, und diese Motive haben schon manches sonst brave Mädchen in die Hände der Abtreiber geführt. Zerstörung der werdenden und Schädigung der Lebenden an Leib und Seele, das ist eine weitere Wirkung dieses „sittlichen“ Artikels 177.

Sollen wir noch davon sprechen, dass der Artikel 177 die unglückliche aussereheliche Mutter veranlasst, von einer Anzeige gegen ihren Verführer abzusehen, weil sie sich sonst selber dem Strafrechte ausliefern müsste? Sollen wir davon sprechen, wie das st. gallische Strafgesetz durch den Artikel 177 die schönsten Gedanken des neuen Rechtes über Mutter- und Kinderschutz aufhebt? Diese Dinge sind zu bekannt, als dass wir sie Ihnen noch besonders darlegen müssten.

Geehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Kantonsräte!

Im vollen Bewusstsein der Tragweite unseres Begehrens, glauben wir st. gallischen Frauen im Interesse der Gerechtigkeit, im Interesse der Frau, im Interesse der Armen und im Interesse des Staates, Sie bitten zu müssen, den Artikel 177 aus dem st. gallischen Strafgesetzbuch zu entfernen. Wir tun dies in Übereinstimmung mit dem uns von der erwähnten Versammlung erteilten Auftrag.

Sollte ihre Kommission aus grundsätzlichen oder taktischen Erwägungen den Artikel 177 trotz aller Bedenken und Schäden beibehalten wollen, was wir bedauern würden, so möchten wir Sie dringend bitten, ihn wenigstens so umzuarbeiten, dass seine schlimmsten Nachteile nach Möglichkeit gemildert werden. Wir empfehlen Ihnen folgende Anträge zur Annahme:

1. Das Strafmass sei im ersten Falle auf Fr. 20.—, im Rückfalle auf Fr. 20.— bis Fr. 50.— festzusetzen unter Umgangnahme von einer Freiheitsstrafe.
2. Es sei auf die in Absatz 2 des Artikels 177 angeführten Personen obligatorisch auf Strafflosigkeit zu erkennen, ebenso gegenüber Frauenspersonen, die infolge des ihnen zur Last gelegten Vergehens ausserehelich geboren haben oder in gesegneten Umständen sind.
3. Ein allfällig schon ausgesprochenes, aber noch nicht vollzogenes Straferkenntnis gegenüber solchen Frauenspersonen sei ausser Kraft zu setzen. Ebenso gegenüber Personen, welche ein Eheversprechen miteinander eingegangen hatten, aber durch Krankheit oder Tod des einen Teils oder durch andere wichtige Umstände verhindert wurden, die eheliche Verbindung zu vollziehen.
4. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe sei auszuschliessen.

Eine eingehende Begründung der einzelnen Anträge dürfte nicht mehr nötig sein. Sie ist im wesentlichen schon enthalten in der Motivierung unseres grundsätzlichen Standpunktes. Nur einen Gedanken möchten wir noch hervorheben: es soll so gut wie die Verhütung der Fehlgeburten auch die eingetretene Mutterschaft Strafflosigkeit zur Folge haben. Es soll nicht mehr das Kind zum Denunzianten der Mutter werden, es soll nicht der Artikel 177 in seiner praktischen Anwendung zu einem Strafparagrafen gegen die Mutterschaft werden, es soll nicht mehr der Staat das arme Mädchen, welches seinen Schutz und seine Stütze nötig hätte, noch um seine letzten Rappen bringen, es sollen nicht unsere humanitären Institute gezwungen werden, statt nur Helfer der werdenden Mutter und des aus ihrem Schoss sich lösenden jungen Lebens zu sein, auch noch

als Polizisten die unglückliche Mutter während der ihr sonst schon schweren Zeit des Wochenbettes peinlichen Verhören und Verurteilungen auszuliefern.

Nicht besonders hervorzuheben brauchen wir wohl, dass auch alle anderen, von gleichen Erwägungen ausgehenden Milderungsanträge, wie sie im Grossen Rat und in der Presse genannt worden sind, unsere volle Sympathie und Unterstützung geniessen. Hingegen wenden wir uns aus oben genannten Gründen gegen die Begnadigungsidee, weil sie der Mutter während ihrer schwersten und schonungsbedürftigsten Zeit gerichtliches Verfahren und gerichtliche Brandmarkung nicht erspart.

Wir sprechen den Wunsch aus, dass es den vereinten Anstrengungen aller sittlich und menschlich empfindenden Glieder unseres Kantons und vorab unserer obersten Behörde gelingen werde, eine gesetzliche Bestimmung zu beseitigen, die, weit entfernt, der Sittlichkeit zu dienen, sie tatsächlich schädigt und eine Quelle der Ungleichheit, der Ungerechtigkeit, nur zu oft auch der Erniedrigung, ja selbst des Verbrechens geworden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung etc.

Aus den Vereinen.

Bund schweiz. Frauenvereine. In der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes wurde Fräulein L. Schindler (Biel, Oberer Quai 6) zur Quästorin ernannt. — Neu beigetreten ist die Sektion St. Gallen des Schweiz. Lehrerinnenvereins (Präsidentin: Fräulein Altheer, Florastrasse, St. Gallen).

Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht. Der Vorstand erinnert die Mitglieder daran, dass Anträge, die an der nächsten Generalversammlung zur Behandlung kommen wollen, vor dem 1. März eingereicht werden müssen. Die Generalversammlung wird dieses Jahr in Lausanne stattfinden.

Die Delegierten-Konferenz der Zürcher Frauenzentrale vom 24. Januar fand zum ersten Mal in der „Spindel“ statt. Die Vizepräsidentin, Fräulein M. Fierz, begrüßte die Anwesenden und freute sich, mitteilen zu können, dass sich die Arbeit der verschiedenen Zweige der Zürcher Frauenzentrale seit der Eröffnung der „Spindel“ am 1. Dezember recht erfolgreich gestaltet habe; sie empfiehlt Theestube, Verkaufsstelle, Sekretariat und die demnächst zu eröffnende Bibliothek zur lebhaften Benützung. Dem Tätigkeitsbericht der Zürcher Frauenzentrale entnehmen wir Folgendes: Die Ausstellung und der Kurs zur Herstellung billiger Spielwaren können als durchaus gelungen bezeichnet werden. An der Propaganda für den 12 Uhr-Wirtschaftsschluss beteiligte sich die Zürcher Frauenzentrale mit einem Flugblatt und verschiedenen Inseraten. Eines ausserordentlich zahlreichen Besuches erfreuten sich die drei Vortragsabende zürcherischer Dichterinnen. — Ein in der „Spindel“ veranstalteter Diskussionsabend über die Reorganisation der Sekundarschule wurde von Fräulein Eberhard geleitet und war, besonders von Vertreterinnen der Frauenvereine, gut besucht. — Von den Kochrezeptbüchlein sind ohne besondere Propaganda schon 40,000 Stück verkauft worden. — Die Heimarbeitskommission konnte durch die Vereine wieder verschiedene Bestellungen ausführen lassen.

Fräulein Bloch teilte nun noch Einiges mit aus der vielseitigen Tätigkeit, welche die täglichen Sprechstunden der Sekretärin bringen. In der kurzen Zeit seines Bestehens wurde das Sekretariat schon für eine Menge Auskünfte in Anspruch genommen, und es wurde u. a. Auskunft erteilt über Pensionen und Unterkunftsgelegenheiten für junge Mädchen, hier und auswärts, über billige Kurorte und Kinderheime, dann über alle möglichen Ausbildungsverhältnisse, Kurse, Privatstunden etc., Berufsberatung wird oft nachgesucht und erfordert viel Arbeit. Bitt- und Stellengesuche werden wo möglich an zuständige Behörden und Institutionen gewiesen, freiwillige Hilfskräfte bieten sich an und werden vermittelt. Aus all' diesen Anfragen geht hervor, dass das Sekretariat einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt.

Eine ganze Anzahl neuer Aufgaben warten aber immer wieder der Besprechung und Lösung durch die Zürcher Frauenzentrale; wir erwähnen davon nur einige, die in nächster Zeit in Angriff genommen werden sollen, so die Propaganda unter den Frauen für die Krankenversicherung, eine Eingabe an die Zentralschulpflege zur Schaffung einer Fürsorgestelle für die schulentlassene Jugend, die Anregung zur Einsetzung einer Frauenkommission für die Vermittlung von Dienstbotenstellen, die Bürgerinnenprüfung und das Vormünderinnenwesen.

In sehr klarer und übersichtlicher Weise sprach nun noch Fräulein Schärer über die Entwicklung der verschiedenen Arbeitsfelder der Sek-

tion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, und Schwester Emmy Freudweiler wusste durch ein Referat über den Verein für Mütter- und Säuglingsschutz das Interesse für die Arbeit dieses Vereins zu wecken. G. M.

Union für Frauenbestrebungen Zürich. Die Januar-Sitzung fand am 11. statt und bildete den zweiten Abend der Referate „Unsere politischen Parteien“. Es war ein Genuss, den klaren Ausführungen von Herrn Professor Dr. Rüttsche zu folgen über den geschichtlichen Werdegang und die Leistungen seiner Partei vom Ustertage an bis zum Züriputsch; sodann wurde das jetzige Parteiprogramm der Liberalen skizziert, und in letzter Linie begründete der Referent sein persönliches Glaubensbekenntnis.

Leider, leider liess der Besuch der Sitzung fast alles zu wünschen übrig, und die Seelenruhe der Schreiberin war nicht wenig angefochten wegen des trostlosen Anblickes der leeren Bänke. Als wir uns entschlossen, von bekannten Parteimännern Referate über „Unsere politischen Parteien“ zu erbitten, hatten wir als selbstverständlich angenommen, dass der Grossteil unserer Mitglieder und zahlreiche Gäste sich einfänden würden. Man mag über das Parteileben denken, wie man will — auf alle Fälle sollten wir Frauen uns darüber belehren lassen, und weder Vergnügen noch schlechtes Wetter sollten uns von der Gelegenheit hiezu abhalten.

Im Verlaufe der Diskussion erfuhr man, dass wohl einzelne Mitglieder der liberalen Partei der Frauenbewegung im allgmein günstig gesinnt sind, dass aber vorläufig wenig Aussicht besteht, dass das Frauenstimmrecht in das Parteiprogramm aufgenommen wird.

Die Vereinsgeschäfte wurden, wie bei solchem Anlasse üblich, auf ein Minimum beschränkt. Gegenüber der Aufforderung einer Gruppe von Westschweizerinnen, sich einer Sympathie-Kundgebung an den russischen Zar anlässlich des Alkoholverbotes anzuschliessen, verhielt man sich ablehnend.

Im Februar werden wir den dritten und letzten Parteimann zu hören bekommen, worauf alle Mitglieder schon jetzt aufmerksam gemacht werden. E. K.

Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel. Am 13. Dezember 1916 hielt die Vereinigung ihren zweiten Diskussionsabend ab. Herr Pfarrer Wieser gab das Eingangsvotum ab über: „Die geistigen Kräfte und Ziele der Frauenfrage.“ Seine Ausführungen lassen sich ungefähr folgendermassen zusammenfassen:

Das menschliche Leben beruht auf der Verschiedenheit von Mann und Frau. Die Frau denkt naturhafter. Sie muss sich ihrer Sonderart bewusst werden und sie zur Geltung bringen durch Umgestaltung der äusseren Verhältnisse einerseits — gleiche Stellung in der Ehe, Teilnahme am öffentlichen Leben —, vor allem aber durch Ausbildung ihrer besonderen geistigen Art. Das Beste geschieht durch eine neue Schätzung und möglichst weite Fassung des Mutterberufes. Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau soll nicht mechanisch, sondern organisch geschehen; der Einfluss der Frau hat sich zwar ungehemmt auf das ganze Kulturleben zu erstrecken, am unmittelbarsten aber wird sie sich an Fragen der Schule, der Armenfürsorge und der Kirche beteiligen. D.

Union für Frauenbestrebungen St. Gallen. Der Verein veranstaltet diesen Winter folgende Vorträge: „Wie unser Staat geworden ist“ von Prof. Dr. W. Ehrenzeller (24. Jan.) — „Frauendienst in Heim und Vaterland“ von Frau Hoffmann (14. Febr.) — „Wie wecken wir in unserer Jugend den Willen zum Vaterlande?“ von Dr. H. Bleuler-Waser (7. März) und „Vom schweizerischen Staatsgedanken“ von Prof. Dr. K. Bürke (28. März).

Association genevoise pour le suffrage féminin. Notre réunion mensuelle du 8 janvier a marqué la reprise de notre activité en 1917. Nous avons eu le plaisir d'entendre Mlle Gourd nous exposer, d'une façon claire et charmante, les tentatives et les succès suffragistes à travers le monde. Et c'est le cœur plein d'espoir que nous nous mettons au travail, car, partout, l'idée qui nous est chère fait son chemin. J. Gt.

Bücherschau.

Schweizerischer Zweig des Internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen. Kurz vor Jahreschluss erschien der erste Gesamtbericht des Schweizerischen Zweiges des Internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen, der ein ebenso interessantes, wie übersichtliches Bild der Arbeit in den 30 Jahren (1886—1916) des Bestehens gibt. Die gut ausgestattete, übersichtlich angeordnete Broschüre ist zweisprachig gehalten und wird für jedes Mitglied der „Freundinnen junger Mädchen“, wie auch für weitere Frauenkreise bleibenden Wert als Nachschlagebuch behalten.

Im Jahre 1877 wurde in Genf anlässlich des ersten Kongresses der Internationalen abolitionistischen Föderation der Internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen gegründet. 1886 entstand in Bern der schweizerische Zweig, dessen erste Präsidentin Frau von Wattenwil de Portes (1886—1891) war, und der nun 2180 Mitglieder in